



Beitragsordnung

Auf der Grundlage der Satzung des Verbandes pro agro wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.11.2009 folgende Beitragsordnung beschlossen: (gültig: ab 01.01.2010)

1. Geltungsbereich

Die Beitragsordnung regelt die Beiträge für die Mitgliedschaft im Verband pro agro.

Im Mitgliedsbeitrag des Aufnahmejahres ist gleichzeitig die lt. Satzung § 5 (1) zu leistende Aufnahmegebühr enthalten.

2. Mitgliedsbeitrag

Grundlage für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Verbandes und die Erfüllung der Anforderungen des § 3 (1) der Satzung.

2.2. Bei der gegenseitigen Mitgliedschaft von Vereinen kann ein Ausgleich vorgenommen werden.

Es gelten folgende Beitragssätze:

2.3. Die Beiträge werden per Rechnungslegung durch die Geschäftsstelle an die Mitglieder abgefordert. Bei Vereinseintritt nach dem 30.9. erfolgt eine Minderung des Beitrages um 50 % im Beitrittsjahr.

2.1. Beiträge

Betriebe/Unternehmen, basiert auf steuerpflichtigem Gesamtumsatz

2.4. Bei Ausscheiden aus dem Verband werden keine Beiträge zurückgezahlt.

Jahresbeiträge

Bis 500.000 €	80,00 €
Bis 1 Mio €	200,00 €
Bis 2,5 Mio. €	300,00 €
Bis 4 Mio. €	450,00 €
Bis 5 Mio. €	600,00 €
Bis 10 Mio. €	1.000,00 €
über 10 Mio. €	1.500,00 €

Institute, Labore (nichtproduzierende Bereiche)	160,00 €
--	----------

Landesregierung, Mitglieder des Landtages, natürliche Personen, Einzelpersonen	80,00 €
--	---------

Fördernde Mitglieder	mindestens 2.000,00 €
----------------------	-----------------------